



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.12.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Oberen Straßenaufsichtsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr - LASuV) in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Schwarzenberg einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bestimmungen ausübt werden.
- (2) Der Erlaubnisbedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).
- (4) Die Nutzung des Straßenraumes durch Versorgungsunternehmen ist generell keine Sondernutzung.
- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Die Straßenverkehrsbehörde hat vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde anzuhören.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Ladengeschäften sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör (Straßengastronomie);
 2. Teile baulicher Anlagen (z.B. Markisen, Vordächer und Verblendmauern) Sie dürfen auf keinen Fall in die Fahrbahn hineinragen oder diese beeinträchtigen. Sie dürfen auch nicht so weit in die Straßenebenenflächen oder den Gehweg hineinragen, dass ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn zu befürchten ist. Sie müssen sich mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche bzw. Nebenfläche befinden und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben.
 3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten (Baustellenzufahrten);
 4. Informationsstände/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, die Anpreisung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs oder der Werbung;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen, Außenverkäufe;
 8. das Aufstellen von Behältern und Containern zur Erfassung von Altkleidern sowie zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen (z.B. Glas und Papier) sowie die Ablagerung sonstiger Abfälle;
 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 10. ambulanten Handel, wie z.B. das Aufstellen von Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen, einschließlich dekorativem oder abgrenzendem Zubehör, das Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie Bauchläden;
 11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 12. das Aufgraben des Straßenkörpers;
 13. das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Baumaschinen und Baugeräten, Hubsteiger usw., Kranaufstellungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 14. das Aufstellen von Werbeelementen sowie Plakatträgern und Fahnenstangen;
 15. Plakatierung im öffentlichen Straßenraum, Werbung für Veranstaltungen (Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird, hierzu zählen insbesondere Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen Messen, Märkte, Zirkus usw.);
 16. Veranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen, Märkte;
 17. das Aufstellen von privaten Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten;
 18. das Aufstellen von Pflanzgefäßen mit einer Grundfläche ab 0,5 m²
 19. Postablagekästen, Briefkastenanlagen und ortsfeste Werbeanlagen;
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8a FStrG als Sondernutzung. Zuständig ist die jeweilige Straßenbaubehörde.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist innerhalb angemessener Frist, spätestens zwei Wochen (bei Plakatierung eine Woche) vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit allen notwendigen Angaben, insbesondere der Bezeichnung der Straßen, des betroffenen Abschnittes einschließlich der Größe der beabsichtigten Nutzfläche, Grund, Art sowie Beginn und Ende der Sondernutzung, zu stellen. Den Anträgen sind weiterhin Lagepläne/Flurkarten, Erläuterungen durch Zeichnungen/Skizzen, textliche Beschreibungen und/oder Foto, bei Bedarf sonstige Zustimmungserklärungen und Genehmigungen (z.B. Reisegewerbekarte) beizufügen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Soweit die Große Kreisstadt nicht Träger der Baulast ist, darf sie die Erlaubnis bei baulichen Maßnahmen nur mit Zustimmung des Straßenbausträgers erteilen.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung richtet sich nach § 5 des Parteiengesetzes.
- (7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Großen Kreisstadt gegenüber das ausführende Unternehmen und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnisversagungen

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und /oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
 5. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung der Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird;
 6. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann;
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzung beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.
- (4) Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller in zurückliegenden Fällen Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausführte oder anderweitig vorsätzlich gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößen hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Die öffentliche Ordnung und Sicherheit darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort angebrachten Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige). Ist die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast, informiert sie die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Große Kreisstadt Schwarzenberg die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Große Kreisstadt Kenntnis von der Nichtausübung oder Beendigung erlangt hat.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Dabei kann sie die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbausträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbausträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter gegenüber dem Erlaubnisnehmer ist der Träger der Straßenbaulast freigestellt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen und Anlagen wird über die endgültige Wiederherstellung ein gemeinsames Abnahmeprotokoll gefertigt. Soweit die Große Kreisstadt Schwarzenberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbausträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Festlegungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Schwarzenberg.
- (6) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (7) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die aus der Sondernutzung entstehen.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. baaufichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kelerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern, auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch frühestens am Vorabend vor und am Tag der Entleerung, sofern die Fußgänger nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 5. das Bereitstellen von Abfällen und Wertstoffen (z.B. Sperrmüll, Schrott) im Rahmen der öffentlichen und privaten Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend und am Tag des bestätigten Termins;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Lose für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder einer nach § 5 erteilten Auflage nicht nachkommt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die Sondernutzung ohne vorherige Erlaubnis erweitert oder ändert
 3. entgegen § 5 Abs. 5 die Sondernutzungserlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überlässt;
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Anlagen nicht so einrichtet und unterhält, das sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen;
 5. entgegen § 7 Abs. 2 durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr als nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt;
 6. entgegen § 7 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten nicht frei hält;
 7. entgegen § 7 Abs. 3 Anlagen oder Gegenstände auf öffentlichen Straße so anbringt oder aufstellt, dass der Zugang zu in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen oder Einrichtungen nicht frei bleibt;
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Arbeiten an der Straße nicht so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort untergebrachten Anlagen vermieden werden;
 9. entgegen § 7 Abs. 3 die Große Kreisstadt Schwarzenberg nicht spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich benachrichtigt;
 10. entgegen § 7 Abs. 4 die Sondernutzungsanlage nicht unverzüglich beseitigt und die genutzte Verkehrsfläche nicht ordnungsgemäß zurückgibt
 11. entgegen § 7 Abs. 5 die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer Sondernutzung nicht schriftlich anzeigt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind
 1. Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder